

Polizeiverordnung

über das Ausführen bzw. Laufenlassen von Hunden im Gemüseanbaugebiet Lisdorfer Aue in der Kreisstadt Saarlouis vom 15.03.2002

Aufgrund des § 59 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074) erläßt der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis als Ortspolizeibehörde für das Gemüseanbaugebiet Lisdorfer Aue in der Kreisstadt Saarlouis folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Anleinzwang, Wegebenutzung, Hundekotbeseitigung

(1) Im Gemüseanbaugebiet Lisdorfer Aue (Landwirtschaftliche Nutzflächen zwischen Ensdorfer Straße, Straße Fort Rauch, Von-Lettow-Vorbeck-Straße und Saar) ist das freie Umherlaufenlassen von Hunden sowie das Führen nicht angeleinter Hunde verboten. Angeleinte Hunde dürfen nur auf den Feldwegen geführt werden.

(2) Den Führern von Hunden ist es untersagt, diese im Gemüseanbaugebiet Lisdorfer Aue abkoten zu lassen. Sollte es dennoch zum Abkoten kommen, ist der Kot von dem Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 63 SPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 im Gemüseanbaugebiet Lisdorfer Aue einen Hund frei umherlaufen läßt, einen nicht angeleiteten Hund führt oder einen angeleiteten Hund außerhalb eines Feldweges auf einem Feld laufen läßt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 als Führer eines Hundes diesen im Gemüseanbaugebiet Lisdorfer Aue abkoten läßt und danach den Kot nicht unverzüglich beseitigt.

§ 3
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Saarlouis, den 15.03.2002

**Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis
als Ortpolizeibehörde**

(Hans-Joachim Fontaine)